



Chefärzte und Leitende Spitalärzte Schweiz
Médecins cadres des hôpitaux suisses
Quadri medici degli ospedali svizzeri

Per E-Mail:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

A-Post:
Herr Bundesrat
Alain Berset
p.A. Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Sekretariat
Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS
Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8
T +41 (0)31 330 90 01
F +41 (0)31 330 90 03
info@vlss.ch
www.vlss.ch

Bern, 7. November 2018

Vernehmlassung zur vorgesehenen Änderung/Anpassung des Vertriebsanteils nach Art. 38 KLV per 1. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) hat sich anlässlich seiner letzten Vorstandssitzung mit der oben erwähnte Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Wir möchten eingangs festhalten, dass wir die erwähnten Grenzen der aktuellen Regelung sowie den geltend gemachten angeblichen Anpassungsbedarf nicht sehen. Bereits bei der letzten Preisanpassung per 1. März 2010 wurden der technische Fortschritt im Zahlungsverkehr, eine Verkürzung der durchschnittlichen Zeit, bis Rechnungen effektiv bezahlt werden, und das tiefere Zinsniveau für eine Senkung des preisbezogenen Zuschlags von 15 auf 12 Prozent ins Feld geführt.

Damals wie auch zwischen 2010 und 2018 haben sich die Verhältnisse aber nicht derart verbessert, dass die betroffenen Akteure das angegebene Sparpotential durch Senkung des preisbezogenen Zuschlags sowie des Zuschlags pro Packung mit zwischenzeitlich eingetretenen Effizienzsteigerungen kompensieren könnten. So dürfte sich zum Beispiel auch die Zahlungsmoral der Patientinnen und Patienten im Allgemeinen eher weiter verschlechtert denn verbessert haben, wobei die Zahlungsbereitschaft vor allem je nach Konjunkturlage schwanken dürfte, was kein objektives Kriterium für eine Preisfestlegung sein kann.

Somit geht es um eine reine Sparübung, welche die bereits negativen Rahmenbedingungen für den ambulanten Bereich, wovon auch unsere Mitglieder betroffen sind, wenn sie defizitäre ambulante Spitalbehandlungen durchführen müssen, weiter verschlechtert.

Dies wird mittel- bis langfristig auf die Versorgung der Bevölkerung durchschlagen, weil bald überhaupt kein Anreiz mehr bestehen dürfte, in der Arztpraxis Arzneimittel vorrätig zu halten und abzugeben oder spitalambulante Behandlungen durchzuführen sowie in diesem Rahmen Arzneimittel abzugeben. Die Verschlechterung der Versorgung wirkt sich dann am meisten zu Lasten der schwererkrankten und/oder betagten Bevölkerung aus, welche in der Mobilität eingeschränkt ist. Es kann wie gesagt nicht sein, dass die Mehrheit der prämienzahlenden Gesunden der kranken Bevölkerung derartige Verschlechterungen der ambulanten Gesundheitsversorgung aufzwingt.

Prinzipialiter: Dementsprechend lehnen wir die vorgesehene Änderung des Art. 38 KLV vollumfänglich ab.

II. Ausführungen zur vorgesehenen Änderung des Art. 38 Abs. 1 und 2 KLV

Wenn ausgeführt wird, der preisbezogene Zuschlag von 12% bis zu einem FAP von CHF 14.99 sowie der Zuschlag pro Packung, welcher sich je nach Preisklasse von 4 auf 8 oder 12 Franken erhöht, schaffe heute einen wirtschaftlichen Anreiz, Arzneimittel der preislich höheren Preisklasse abzugeben, so mag dies stimmen.

Solche Effekte sind aber systemimmanent. Sie bleiben auch dann erhalten, wenn der Verordnungsgesetzgeber mit einem gesenkten preisbezogenen Zuschlag von 9% beginnt und die Zuschläge pro Packung anders abstuft. Es kommt hinzu, dass sich die ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte gerade im Bereich der niedrigpreisigen Arzneimittel bis zu einem FAP von CHF 14.99 kaum je darum kümmern dürften, ob mit geringfügig teureren, vergleichbaren Arzneimitteln beim preisbezogenen Zuschlag noch ein paar Rappen mehr verdient bzw. mehr Umsatz erzielt werden könnte. Es erscheint dagegen sinnvoll oder zumindest diskutierbar, inskünftig bis zu einem FAP von CHF 24.99 einen einheitlichen Zuschlag pro Packung anzuwenden.

Eventualiter (1): Wir sind also insbesondere gegen die generelle Senkung des preisbezogenen Zuschlags von 12% auf 9%, wobei wir mit einer Anpassung des Zuschlags pro Packung noch eher leben könnten.

Eventualiter (2): Wir sprechen uns folglich auch für Variante II der Vorlage aus, welche bis zu einem FAP von CHF 24.99 einen preisbezogenen Zuschlag von 25% vorsieht und erst ab CHF 25.00 einen auf 9% reduzierten Zuschlag.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und um Verzicht auf eine Änderung des Art. 38 KLV entsprechend unserem Hauptantrag. Sowie eventualiter um Berücksichtigung der Präferenzen gemäss den Eventualanträgen.

Mit freundlichen Grüssen

VEREIN DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ

Der Präsident

Der Geschäftsleiter



Prof. Dr. med. Karl-Olof Lövblad

Dr. iur. Th. Eichenberger, Rechtsanwalt

Kopie z.K.:

- FMH
- KKA
- VSAO Schweiz
- Hausärzte Schweiz mfe
- GDK und H+
- santésuisse und curafutura